

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. November 2006
— Campoli/Kommission**

(Rechtssache T-135/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Ruhegehälter — Berichtigungskoeffizient, dessen Berechnung sich nach den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates richtet — Durch das neue Beamtenstatut zum 1. Mai 2004 eingeführte Übergangsregelung — Beschwerende Maßnahme — Einrede der Rechtswidrigkeit — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit — Gleichbehandlung)

(2006/C 331/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Franco Campoli (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Jaume)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und H. Tserpa-Lacombe)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Arpio Santacruz und I. Sulce)

Gegenstand

Im Wesentlichen Aufhebung der Ruhegehaltsabrechnungen des Klägers für die Monate Mai bis Juli 2004, da in diesen Abrechnungen zum ersten Mal ein Berichtigungskoeffizienten angewandt wird, der rechtswidrigerweise nach den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Klägers und nicht mehr nach den Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt des betreffenden Staates berechneten ist.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.5.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2006
— Heus/Kommission**

(Rechtssache T-173/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Zugang zu einem internen Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Voraussetzung in Bezug auf das Dienstalter — Anfechtungsklage — Diskriminierungsverbot)

(2006/C 331/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Martine Heus (Anderlecht, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Lozano Palacios und K. Herrmann)

Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin vom Auswahlverfahren COM/PC/04 auszuschließen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 23.7.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. November 2006 — Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza/Kommission

(Rechtssache T-225/02) ⁽¹⁾

(Europäischer Sozialfonds — Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Streichung eines Zuschusses — Nichtigkeitsklage — Unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2006/C 331/89)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza (Saragossa, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwalt A. Sánchez-Rubio García, dann Rechtsanwälte A. Creus Carreras und B. Uriarte Valiente)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Escobar Guerrero und L. Flynn)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2000) 2621 der Kommission vom 29. Dezember 2000 über die Streichung des Zuschusses des Europäischen Sozialfonds gemäß der Entscheidung C (91) 2852 vom 19. Dezember 1991 über die Annahme der Gemeinschaftsinitiative „Euroform“ für Spanien (PO 91 3051ES8) und von Mitteln des Europäischen Sozialfonds, die die spanischen Behörden der Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza für das Vorhaben „Tricoïn“ (EUR-82), für dessen Durchführung die Gesellschaft Copy Aragón de Zaragoza zuständig ist, bewilligt haben

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza trägt die Kosten.

(¹) ABL C 233 vom 28.9.2002.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. November 2006 — Milbert u. a./Kommission

(Rechtssache T-434/04) (¹)

(Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Ablehnung der Beförderung — Zuteilung von Beförderungspunkten — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2006/C 331/90)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alex Milbert (Hesperange, Luxemburg), Imre Czigany (Rhode-Saint-Genèse, Belgien), José Manuel De la Cruz Gonzalez (Brüssel, Belgien), Viviane Deveen (Overijse, Belgien), Mohammad Reza Fardoom (Roodt-sur-Syre, Luxemburg), Laura Gnemmi (Hünsdorf, Luxemburg), Marie-José Reinard (Bertrange, Luxemburg), Vassilios Stergiou (Kraainem, Belgien) und Ioannis Terezakis (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti, sodann F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und H. Krämer)

Gegenstand

Aufhebung des Verzeichnisses der im Beförderungsjahr 2003 beförderten Beamten, soweit darin nicht die Namen der Kläger aufgeführt sind, sowie inzident der Maßnahmen zur Vorbereitung dieser Entscheidung, hilfsweise, Aufhebung der Zuteilung

der Punkte für eine Beförderung während des Beförderungsjahrs 2003, soweit sie die Kläger betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 6 vom 8.1.2005.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. November 2006 — Sanchez-Ferriz/Kommission

(Rechtssache T-436/04) (¹)

(Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Ablehnung der Beförderung — Zuteilung von Beförderungspunkten — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2006/C 331/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Carlos Sanchez-Ferriz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti, sodann F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und H. Krämer)

Gegenstand

Aufhebung des Verzeichnisses der im Beförderungsjahr 2003 beförderten Beamten, soweit darin nicht der Name des Klägers aufgeführt ist, sowie inzident der Maßnahmen zur Vorbereitung dieser Entscheidung, hilfsweise, Aufhebung der Zuteilung der Punkte für eine Beförderung während des Beförderungsjahrs 2003, soweit sie den Kläger betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 6 vom 8.1.2005.